

Rahmenvereinbarung

zwischen dem Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatministerium für Kultus (SMK)
dieses vertreten durch den
Staatsminister Christian Piwarz

und dem Landesverband Bildende Kunst Sachsen e. V. (LBK)
vertreten durch den
1. Vorsitzenden Marcel Noack

sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendkunstschulen und
kulturpädagogische Einrichtungen Sachsen e. V. (LJKE)
vertreten durch die
Vorsitzende Ute Eidson

über die Zusammenarbeit im Bereich bildkünstlerischer Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen

Präambel

Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schulen im Bereich bildkünstlerischer Ganztagsangebote und der im Landesverband Bildende Kunst Sachsen e. V. (LBK) sowie in der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendkunstschulen und kulturpädagogische Einrichtungen Sachsen e. V. (LJKE) organisierten Verbände und Einrichtungen. Zu den Mitgliedern des Dachverbandes LBK gehören vier regionale Künstlerverbände (Bund Bildender Künstlerinnen und Künstler Leipzig, Bund Bildender Künstler Vogtland, Chemnitzer Künstlerbund, Künstlerbund Dresden), denen wiederum ca. 800 Künstlerinnen und Künstler aus dem Bereich der bildenden Kunst (Malerei, Grafik, Plastik, Medienkunst etc.) aus ganz Sachsen angehören. Unter dem Dach der LJKE sind Jugendkunstschulen als dezidierte Träger künstlerischer Kinder- und Jugendbildung in Sachsen zusammengeschlossen, die Kinder und Jugendliche mit ihren künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen unterstützen, ihr künstlerisches Potenzial zu entfalten. Darüber hinaus stehen der LBK und die LJKE mit zahlreichen bildenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Kunstvereinen, Museen, Kunstschulen und anderen Einrichtungen bildender Kunst in regem Austausch.

Anknüpfend an § 16a des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, und die Sächsische Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 9), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 12) geändert worden ist, schließen das SMK, der LBK und die LJKE diese Vereinbarung, um die Qualität und die Anzahl von Angeboten bildender Künstlerinnen und Künstler im Bereich schulischer Ganztagsangebote zu erhöhen und deren Durchführung langfristig zu sichern. Alle Partner stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige bildkünstlerische Ganztagsangebote in den Schulen unverzichtbar sind.



§ 1 Ziele der Zusammenarbeit

Die drei Partner wollen ein qualifiziertes bildkünstlerisches Angebot für Kinder und Jugendliche sicherstellen und sind sich daher über folgende Voraussetzungen einig:

- (1) Die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt von Ganztagsangeboten an den Schulen. Ganztagsangebote sollen quantitativ und qualitativ auf hohem Niveau entwickelt werden. Sie unterstützen den Erwerb von anwendungsfähigem Wissen, die Entwicklung von Methoden-, Lern-, Medien- und Sozialkompetenz und leisten einen Beitrag zur Werteorientierung sowie zu einer differenzierten Wahrnehmung und einem kritischen Reflexionsvermögen.
- (2) Bildkünstlerische Kursangebote können unterschiedliche Inhalte bezüglich künstlerischer Genres, Techniken, Themen, formaler Fragestellungen und kreativer Arbeitsweisen umfassen. Sie ermöglichen nicht nur einen niederschweligen Zugang zur bildenden Kunst, sondern vermitteln gleichzeitig auch Kreativität und Experimentierfreude und ermöglichen die Entfaltung individueller Ausdrucks- und Gestaltungsfähigkeiten. Sie fördern Ausdauer und Selbstvertrauen und leisten einen maßgeblichen Beitrag zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung. Längerfristig wecken sie das Interesse am kulturellen gesellschaftlichen Leben und ermöglichen die aktive Teilnahme daran.
- (3) Bildkünstlerische Ganztagsangebote sollen von künstlerisch qualifizierten Fachkräften oder von erfahrenen Kunstvermittlerinnen und Kunstvermittlern durchgeführt werden.

§ 2 Abschluss von Kooperationsvereinbarungen

- (1) Diese Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen und den Mitgliedern des LBK und der LJKE.
- (2) Schulen und die Mitglieder des LBK und der LJKE sollen ihre Zusammenarbeit nach Möglichkeit langfristig ausrichten und schriftlich vereinbaren.

Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere umfassen

- Verfahrensabsprachen zur Angebotserstellung, -durchführung und -auswertung unter Beteiligung von Schülerinnen und Schülern,
 - räumliche, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen,
 - personelle Zuständigkeiten und Benennung von Ansprechpartnern (beidseitig),
 - Informationen über die Jahresplanung der Schule für mögliche Mitwirkungen bei Festen, Jubiläen etc. sowie ggf. Teilnahme an Besprechungen dazu,
 - gegenseitige Einbeziehung in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, welche die bildende Kunst betreffen, sofern solche Maßnahmen nicht ohnehin gemeinsam geplant, durchgeführt und finanziert werden.
- (3) Die Kooperationsvereinbarungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Ganztagskonzeption der jeweiligen Schule geschlossen. Die auf dieser Basis konzipierten und durchgeführten Ganztagsangebote stehen in der Verantwortung der Schulleitung. Unabhängig davon liegt die Verantwortung für die inhaltliche und methodische Durchführung bei der jeweiligen Künstlerin bzw. dem jeweiligen Künstler in Absprache mit der Schulleitung.
 - (4) Ganztagsangebote sind für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei.

§ 3 Personaleinsatz

(1) Zur Durchführung von konkreten Kooperationsprojekten oder Ganztagsangeboten dürfen nur entsprechend qualifizierte Künstlerinnen und Künstler bzw. erfahrene Kunstvermittlerinnen und Kunstvermittler eingesetzt werden. Dies sind

- Diplom-Künstlerin/Diplom-Künstler oder Künstlerin/Künstler mit vergleichbarem Bachelor- oder Masterabschluss,
- Diplom-Kunstlehrerin/Diplom-Kunstlehrer oder Kunstlehrerin/Kunstlehrer mit vergleichbarem Bachelor- oder Masterabschluss,
- Personen, die über eine langjährige Erfahrung in der theoretischen und praktischen Vermittlung von Kunst und künstlerischen Techniken verfügen.

In begründeten Ausnahmefällen können auch professionell tätige Künstlerinnen und Künstler ohne die o. g. Abschlüsse im bildkünstlerischen Ganztagsangebot eingesetzt werden. Die Professionalität und fachliche Qualifizierung kann zum Beispiel nachgewiesen werden durch eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband für bildende Künstlerinnen und Künstler, durch Projekt-, Stipendien-, Katalogförderungen des Bundes oder der Länder oder durch Ankäufe von Werken durch Kunstmuseen.

(2) Die Vertretung im Verhinderungsfall ist zu vereinbaren.

(3) Der Einsatz der bildenden Künstlerinnen und Künstler wird zwischen dem Zuweisungsempfänger, der die Schule vertritt, und dem Mitglied des LBK/ der LJKE vertraglich vereinbart. Die Vergütung soll angemessen und muss wirtschaftlich vertretbar sein.

§ 4 Gegenseitige Information

(1) Das SMK soll den LBK und die LJKE informieren, sofern Veränderungen der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung geplant sind.

(2) Der LBK und die LJKE gibt Kontaktadressen bekannt, über die Kooperationen zwischen bildenden Künstlerinnen und Künstlern, Kunstvermittlerinnen und Kunstvermittlern und Kunstvereinen, Museen, Kunstschulen und anderen Einrichtungen bildender Kunst einerseits sowie Schulen andererseits vermittelt werden können. Entsprechende Informationen und Hinweise werden auch in Veröffentlichungen des SMK aufgenommen und regelmäßig aktualisiert. Hierbei kommt der Pflege der außerschulischen Angebote in der „Datenbank Kooperationspartner“ eine zentrale Bedeutung zu.

§ 5 Qualitätssicherung und Evaluation, Fort- und Weiterbildung

(1) Dem SMK, dem LBK und der LJKE ist es wichtig, dass Angebote qualitativ hochwertig und nachhaltig gestaltet sind, dem Bildungsauftrag der Schule entsprechen und von den Schülerinnen und Schülern nachgefragt werden. Die Schulen nutzen deshalb Angebote zur Qualitätssicherung und -entwicklung (z. B. Qualitätsrahmen Ganztagsangebote, Serviceportal Interne Evaluation). Vorzugsweise sollen Evaluationsmethoden eingesetzt werden, die auch die Schülerinnen und Schüler einbeziehen. Maßnahmen der Lehrkräftefortbildung können für Künstlerinnen und Künstler bzw. Kunstvermittlerinnen und Kunstvermittler im Rahmen des Fortbildungskonzeptes der einzelnen Schule geöffnet werden.

- (2) Lehrkräfte der Schulen können an Kursen mitwirken, bei denen die Mitglieder des LBK und der LJKE auf den Einsatz in Ganztagsangeboten vorbereitet werden.

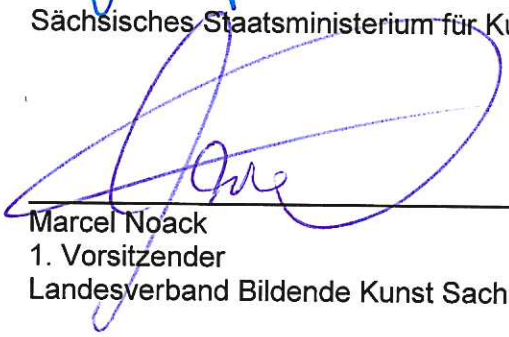
§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird spätestens nach Ablauf von zwei Jahren auf Einladung durch das SMK und anschließend regelmäßig in zu vereinbarenden Abständen stattfinden. Unabhängig davon werden auftretende Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung in direkten Gesprächen zeitnah behandelt.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung und bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025. Die Geltung verlängert sich jeweils um weitere zwei Schuljahre, sofern nicht einer der Partner mit einer Frist von einem halben Jahr vor Ablauf des zweiten Geltungsjahres schriftlich widerspricht.
- (4) Jeder Partner kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich kündigen.
- (5) Die Partner verpflichten sich, diese Vereinbarung bekannt zu machen. Inhaltliche und fachliche Unterstützung zur Entwicklung entsprechender Kooperationsformen werden angeboten.

Dresden, den *12.06.2023*



Christian Piwarz
Staatsminister
Sächsisches Staatsministerium für Kultus



Marcel Noack
1. Vorsitzender
Landesverband Bildende Kunst Sachsen e. V.



Ute Eidson
Vorsitzende
Landesarbeitsgemeinschaft Jugendkunstschulen
und kulturpädagogische Einrichtungen Sachsen e. V.